

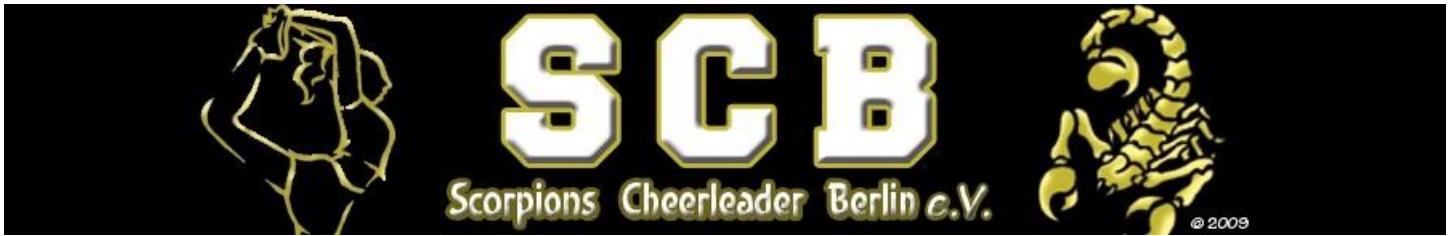
Vereinssatzung Scorpions Cheerleader Berlin e.V.

§ 1 Name, Sitz, Geschäftsjahr

- (1) Der am 13.02.2009 gegründete Verein führt den Namen "Scorpions Cheerleader Berlin", im Folgenden „der Verein“ genannt. Der Verein ist unter VR 28969 B im Vereinsregister des Amtsgerichts Berlin-Charlottenburg eingetragen und trägt den Zusatz „e.V.“.
- (2) Der Verein hat seinen Sitz in Berlin.
- (3) Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.
- (4) Zur besseren Lesbarkeit wird in dieser Satzung auf die gleichzeitige Verwendung männlicher, weiblicher und diverser Sprachformen verzichtet. Die in dieser Satzung verwendeten Funktions- und Personenbezeichnungen beziehen sich auf alle Geschlechter.

§ 2 Zweck des Vereins

- (1) Der Verein pflegt und fördert den Cheersport und dessen Verbreitung im Großraum Berlin. Er nimmt mit seinen Teams regelmäßig an offiziellen Meisterschaften des Dachverbandes und Wettbewerben anderer Organisationen teil und bereitet die Mitglieder auf diese Wettbewerbe durch regelmäßige Trainingsveranstaltungen vor. Der Vereinszweck wird durch Durchführung der sportlichen Übungen für Kinder, Jugendliche und Erwachsene verwirklicht.
- (2) Die Förderung des Vereinszwecks erfolgt auf dem Gebiet der Jugendarbeit durch die jungengerechte Heranführung von Kindern und Jugendlichen an den Cheersport.
- (3) Der Verein verurteilt jegliche Form von Gewalt, unabhängig davon, ob sie körperlicher, seelischer, sexualisierter oder sonstiger Art ist.
- (4) Der Verein ist politisch, religiös und ethnisch neutral. Jedes Amt im Verein ist jeder Person gemäß § 4 Abs. 1 zugänglich.
- (5) Der Verein verfolgt ausschließlich unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung. Zweck des Vereins ist die Förderung und Durchführung des Sports sowie der Jugendarbeit.
- (6) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.
- (7) Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten als Mitglieder des Vereins keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.
- (8) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.



§ 3 Zugehörigkeit zum Dachverband

Der Verein ist bemüht, Mitglied im entsprechenden Dachverband für Cheerleading zu sein.

§ 4 Mitgliedschaft

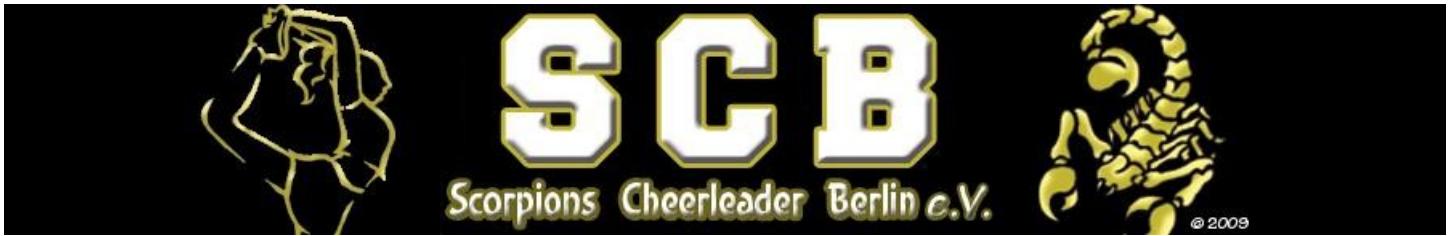
- (1) Der Verein besteht aus:
 - Ordentlichen Mitgliedern
 - Jugendmitgliedern
 - Ehrenmitgliedern
 - Fördermitgliedern
 - passiven Mitgliedern.
- (2) Ordentliche Mitglieder sind aktive natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr vollendet haben, sowie Vorstandsmitglieder und Übungsleiter/Trainer.
- (3) Jugendmitglieder sind aktive natürliche Personen, die das 18. Lebensjahr noch nicht vollendet haben.
- (4) Ehrenmitglieder sind passive Mitglieder. Sie werden vom geschäftsführenden Vorstand ernannt, wenn ein Mitglied besondere hervorragende Arbeit zum Wohle des Vereins leistet und sich dadurch den Verdienst für diese Ehrung erarbeit.
- (5) Fördermitglieder nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nicht. Für sie steht die finanzielle Förderung des Vereins im Vordergrund.
- (6) Für passive Mitglieder steht die Förderung des Vereins im Vordergrund. Sie nutzen die sportlichen Angebote des Vereins nichts.

§ 5 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt durch Aufnahmeantrag einer unbeschränkt geschäftsfähigen Person an das Präsidium, welches entscheidet.
- (2) Ein Aufnahmeanspruch besteht nicht. Die Ablehnung eines Aufnahmeantrages muss nicht begründet werden.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft endet
 - a) Mit dem Tod des Mitglieds oder der Auflösung der juristischen Person;
 - b) durch den Austritt des Mitglieds zum Zeitpunkt der Wirksamkeit der Austrittserklärung (§ 6 Abs. 2);
 - c) durch Ausschluss aus dem Verein mittels Ausschlussbeschlusses (§ 7 Abs. 5).



- (2) Der Austritt erfolgt durch Erklärung in Textform gegenüber dem Präsidium. Bei Jugendmitgliedern bzw. anderen nicht unbeschränkt geschäftsfähigen Mitgliedern muss die Erklärung von einer für das Mitglied vertretungsberechtigten und unbeschränkt geschäftsfähigen Person abgegeben werden. Der Austritt ist zum Ende eines jeden Halbjahres zulässig und muss bis zum letzten Tag des Vormonates erklärt worden sein (Zugang bei einem Mitglied des Präsidiums).

§ 7 Strafen und Maßregeln

- (1) Gegen Mitglieder – ausgenommen Ehrenmitglieder – können vom Präsidium Strafen und Maßregeln beschlossen werden. Geahndet werden können:
- a) Verletzungen satzungsgemäßer Verpflichtungen bzw. Verstöße gegen Ordnungen und Beschlüsse
 - b) Zahlungsrückstände mit Beiträgen von mehr als einem Halbjahresbeitrag
 - c) vereinsschädigendes Verhalten, schwere Verstöße gegen die Interessen des Vereins oder grob unsportliches Verhalten gegenüber vereinsinternen und vereinsexternen Personen
 - d) unehrenhafte Handlungen
 - e) Verstöße gegen das Gewaltverbot entsprechend § 2 Abs. 3
- (2) Strafen und Maßregeln sind:
- a) Verweis
 - b) Untersagung der Teilnahme an Vereinsveranstaltungen
 - c) Untersagung der Teilnahme an Trainings- und/oder Wettkampfbetrieb
 - d) Vereinausschluss
- (3) Die Entscheidung über eine Maßnahme nach § 9 Abs. 2 obliegt dem Präsidium.
- (4) Das betroffene Mitglied ist über die Verhängung der Strafen und Maßregeln nach § 7 Abs. 2 a-c schriftlich oder mündlich unter Angabe der Gründe zu informieren. Strafen und Maßregeln sind auch möglich, wenn das Verhalten zwar nicht unmittelbar vom Mitglied herrührt, diesem jedoch zugerechnet werden kann. Dies ist zum Beispiel dann der Fall, wenn der gesetzliche Vertreter des Mitglieds wiederholt ahndungsfähige Pflichtverletzungen im Sinne des § 7 Abs. 1 begangen hat.
- (5) Vor der Entscheidung über den Ausschluss (§ 9 Abs. 2 d)) hat das Präsidium dem Mitglied Gelegenheit zu geben, sich zu äußern; hierzu ist das Mitglied unter Einhaltung einer Mindestfrist von 10 Tagen aufzufordern. Die Entscheidung über den Ausschluss ist schriftlich zu begründen und dem Betroffenen bekanntzugeben. Der Beschluss über den Vereinausschluss ist dem betroffenen Mitglied schriftlich unter Angabe der Gründe zuzustellen. Der Ausschließungsbeschluss gilt als zugegangen mit dem dritten Tag nach der Aufgabe zur Post an die letzte dem Verein bekannte Adresse des Betroffenen.



§ 8 Mitgliedsbeiträge

- (1) Von den Mitgliedern werden Beiträge erhoben. Die Höhe des Beitrages und dessen Fälligkeit werden von der Mitgliederversammlung bestimmt und in der Beitragsordnung geregelt.
- (2) Mitglieder, die besondere Aufgaben für den Verein erfüllen und dem Verein im besonderen Maße dienen, können per Präsidiumsbeschluss von der Beitragspflicht befreit werden. Präsidiumsmitglieder sind für die Dauer der Ausübung des Präsidiumsamtes von der Beitragspflicht befreit.
- (3) Ehrenmitglieder sind von der Beitragspflicht befreit.

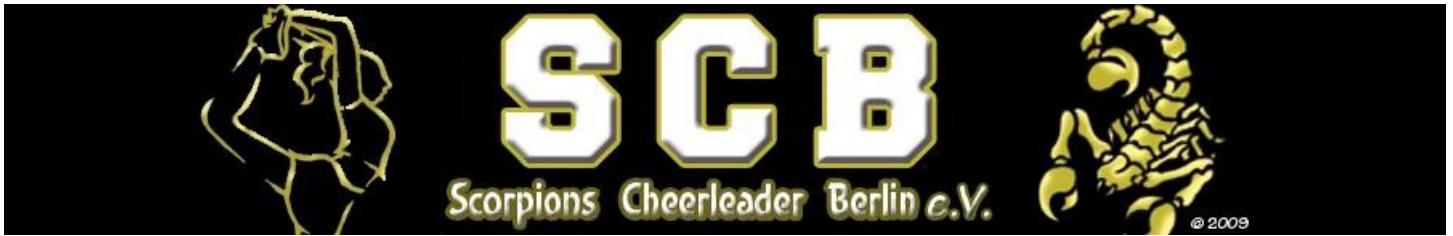
§ 9 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- a) die Mitgliederversammlung,
- b) das Präsidium.

§ 10 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins.
- (2) Die Mitgliederversammlung ist von dem Präsidenten, im Verhinderungsfall von dem Vizepräsidenten, mindestens einmal im Jahr abzuhalten. Die Einladung erfolgt unter Angabe der Tagesordnung mindestens 14 Tage vor der Versammlung. Das Präsidium kann eine außerordentliche Mitgliederversammlung einberufen. Das Präsidium hat eine außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen, wenn mindestens 30 % der Mitglieder dies verlangen. Die Einladungsfrist der außerordentlichen Mitgliederversammlung beträgt mindestens 7 Tage.
- (3) Jedes Mitglied kann bis 7 Tage vor der Mitgliederversammlung Anträge zur Ergänzung der Tagesordnung schriftlich oder in Textform beim Präsidium einreichen. Dasselbe gilt für Wahlvorschläge.
- (4) Eine ordentlich einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens fünf stimmberechtigte Mitglieder, die nicht dem Präsidium angehören, erschienen sind.
- (5) Die Entscheidungen der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der abgegebenen Stimmen beschlossen. Die Entscheidung über die Auflösung des Vereins sowie über Satzungsänderungen bedürfen einer Mehrheit von 2/3 der abgegebenen Stimmen. Stimmenthaltungen gelten insoweit als nicht abgegeben. Stimmberechtigt sind alle Mitglieder gemäß § 4 Abs. 1, sofern sie das fünfzehnte Lebensjahr vollendet haben. Das Stimmrecht ist nicht übertragbar.



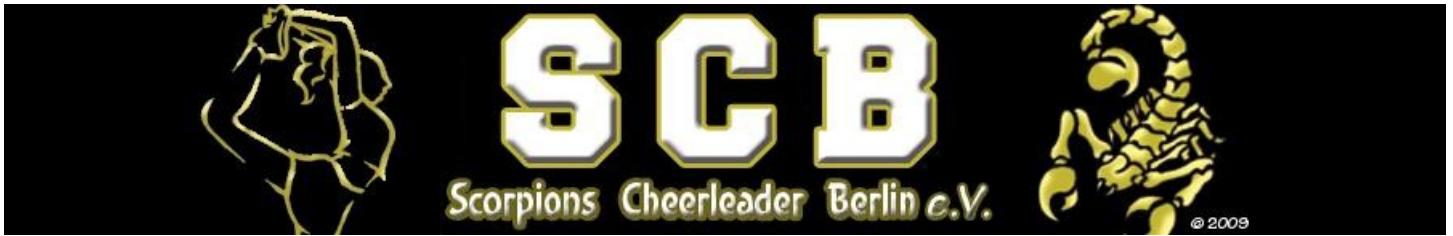
- (6) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen. Sie ist von dem Versammlungsleiter und von dem Protokollführer (von der Mitgliederversammlung gewählt) zu unterzeichnen und muss von der nächsten Versammlung genehmigt werden. Die Mitgliederversammlung wird durch ein Mitglied des Präsidiums als Versammlungsleiter geleitet. Der Protokollführer wird, wenn die Mitgliederversammlung im Einzelfall nichts anderes bestimmt, per Akklamation durch die Mitgliederversammlung bestimmt.
- (7) Die Mitgliederversammlung ist insbesondere für die folgenden Angelegenheiten zuständig:
 - a) Genehmigung des vom Präsidium aufgestellten Haushaltsplanes für das nächste Kalenderjahr;
 - b) Bericht des Präsidialmitglieds für Finanzen;
 - c) Entgegennahme des Jahresberichtes des Präsidiums;
 - d) Entlastung des Präsidiums;
 - e) Beschlussfassung über Satzungsänderungen und Auflösung des Vereins einschließlich des Vermögensempfängers;
 - f) Wahl des Präsidiums;
 - g) Beschlussfassung über Ordnungen und deren Änderungen, soweit nach der Satzung nicht das Präsidium zuständig ist.

§ 11 Präsidium

- (1) Das Präsidium des Vereins besteht aus:
 - a) Dem Präsidenten
 - b) dem Vizepräsidenten
 - c) dem Präsidialmitglied für Finanzen
 - d) dem Präsidialmitglied für Sport
 - e) dem Präsidialmitglied für PR- und Öffentlichkeitsarbeit
 - f) dem Präsidialmitglied für Aufgaben des Kinderschutzes und Prävention
 - g) dem Präsidialmitglied für juristische Aufgaben

Das Präsidium kann zusätzlich weitere Präsidialmitglieder für besondere Aufgaben sowie ein Präsidialmitglied für den Bereich Jugend wählen.

- (2) Zum Mitglied des Präsidiums kann jedes unbeschränkt geschäftsfähige Vereinsmitglied, das zum Zeitpunkt der Wahl bereits seit sechs Monaten Vereinsmitglied ist, gewählt werden. Zum Präsidialmitglied für den Bereich Jugend kann ein Mitglied nur dann gewählt werden, wenn dieses zum Zeitpunkt der Wahl das fünfzehnte Lebensjahr vollendet hat und bereits seit sechs Monaten Mitglied des Vereins ist.
- (3) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich durch den Präsidenten und dem Vizepräsidenten vertreten (Vorstand im Sinne des § 26 BGB).



- (4) Der Präsident, im Verhinderungsfall der Vizepräsident, beruft und leitet die Sitzung des Präsidiums. Er ist verpflichtet, das Präsidium einzuberufen, wenn es das Vereinsinteresse erfordert oder aber wenn dies von der Mehrheit der Präsidiumsmitglieder verlangt wird.
- (5) Das Präsidium fasst seine Beschlüsse in Präsidiumssitzungen, die von dem Präsidenten oder von dem Vizepräsidenten schriftlich, fermündlich oder elektronisch abgehalten werden. Das Präsidium ist bei Erscheinen von 50 % seiner Mitglieder beschlussfähig. Bei Beschlussfassung entscheidet die einfache Mehrheit der abgegebenen Stimmen.
- (6) Das Präsidium kann zur Wahrnehmung bestimmter Aufgaben Ausschüsse einrichten, die ihn bei der Erfüllung seiner Aufgaben unterstützen und beraten.
- (7) Der Vorstand gilt als handlungsfähig, wenn der Präsident, der Vizepräsident und das Präsidialmitglied für Finanzen von der Mitgliederversammlung gewählt wurden. Sollten sich nicht ausreichend Kandidaten für die Besetzung der weiteren, in Abs. 1 genannten Präsidiumspositionen bewerben, so kann der Vorstand während seiner Amtszeit offene Vorstandsposten besetzen, ohne dass die Bewerber sich auf einer Mitgliederversammlung zur Wahl stellen müssen.
- (8) Das Präsidium wird für einen Zeitraum von 3 Jahren, vom Tage der Wahl an gerechnet, gewählt. Es bleibt jedoch bis zur Neuwahl des Präsidiums im Amt.
- (9) Das Präsidium ist unentgeltlich tätig. Die Mitgliederversammlung kann beschließen, einzelnen oder allen Präsidiumsmitgliedern eine angemessene Aufwandsentschädigung zu zahlen. Die Aufwandsentschädigung kann entweder pauschal oder entsprechend des zeitlichen Aufwandes des Präsidiumsmitgliedes gezahlt. Eine pauschale Aufwandsentschädigung darf den steuerlichen Freibetrag gem. § 3 Nr. 26a EStG nicht übersteigen.

§ 12 Kassenprüfung

Die Prüfung der Finanzbuchhaltung und der Geschäftsführung des Vereins erfolgt durch einen vom Vorstand beauftragten, auf Vereinsrecht und Vereinssteuerrecht spezialisierten Rechtsanwalt, Steuerberater oder Wirtschaftsprüfer.

§ 13 Auflösung des Vereins

- (1) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen an eine andere steuerbegünstigte Körperschaft oder eine Körperschaft des öffentlichen Rechts mit der Zweckbestimmung, dass dieses Vermögen unmittelbar und ausschließlich zur Förderung des Sports und/oder der Jugendarbeit verwendet werden darf. Die Auszahlung des Vermögens darf erst erfolgen, wenn das für den Verein zuständige Finanzamt die steuerbegünstigte Verwendung des Vermögens bestätigt hat.
- (2) Die Mitgliederversammlung bestellt eine Person zum Liquidator, welcher dann den Verein allein vertritt und von den Beschränkungen des § 181 BGB befreit ist.